

PKV-Kostenerstattung für prädiktive Gendiagnostik?

Für gesunde Patienten ist prädiktive Gendiagnostik keine typische Versicherungsleistung. Das gilt auch bei Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB), die dem Inhalt der gesetzlichen Regelung des § 192 Abs.1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entsprechen. Denn dann sind sie nicht überraschend. Deshalb darf ein Privatversicherter eine Kostenerstattung auch nicht erwarten. So hat jedenfalls in zweiter Instanz das Landgericht (LG) Stuttgart im Urteil vom 19.12.2012 (Az.: 13 S 131/12) entschieden.

Der Fall

Die Parteien haben um die Kostenerstattung prädiktiver Gendiagnostik bei einer gesunden Patientin gestritten. Dabei handelt es sich um eine durch die Fortschritte der Medizin möglich gewordene molekulargenetische Diagnostik, die mit einer Vielzahl von ethischen Problemen behaftet ist (z.B. prophylaktische Mammaablation aus Angst vor Mammakarzinomen). Die Bundesärztekammer hat sich dieser Diagnostik in einer Richtlinie vom 14.02.2003 (DÄBl 2003, A 1297 ff.) angenommen.

Die klagende Versicherungsnehmerin hatte aufgrund von früheren Erkrankungen bei Familienangehörigen die Sorge, dass bei ihr das genetische Risiko einer Karzinomerkrankung erhöht sei. Objektive Anhaltspunkte für eine bereits eingetretene Karzinomerkrankung lagen aber keine vor. Sie unterzog sich einer prädiktiven Gendiagnostik. Von ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) verlangte sie nun die Kosten zurückerstattet, was die PKV verweigerte.

Im Prozess war unstrittig, dass die prädiktive Gendiagnostik keine medizinisch notwendige Heilbehandlung ist. Die Klägerin wusste auch, dass es sich nicht um eine Vorsorgeuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten nach den gesetzlichen Vorgaben handelte. Beides ist in § 192 Abs. 1

VVG geregelt. Die Norm bestimmt, welche Leistungen Versicherer typischerweise erbringen.

Die Klägerin war der Meinung, ihr Versicherungstarif sei anders auszulegen. Da die Gendiagnostik Bestandteil des PKV-Basistarifes sei, müsse sie auch Bestandteil eines normalen PKV-Tarifes sein. § 192 Abs. 1 VVG sei zumindest analog auf die prädiktive Gendiagnostik anzuwenden.

Die Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg.

Die Entscheidung

Das LG Stuttgart hält es für denkbar, Gendiagnostik als Vorsorgeuntersuchung i.S. des § 192 Abs. 1 VVG anzusehen. Allerdings sei diese eingeschränkt auf „gesetzlich eingeführte Programme“. Hierzu gehöre die prädiktive Gendiagnostik nicht.

Eine analoge Anwendung sei nicht geboten. Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte des § 192 Abs. 1 VVG ließen nicht auf eine planwidrige Regelungslücke, also ein Versehen des Gesetzgebers, schließen. Der Gesetzgeber habe den Leistungsumfang der PKV klar umschreiben wollen. Hierfür habe er zwei Fallgruppen aufgestellt. Zu keiner von ihnen gehöre die prädiktive Gendiagnostik. Medizinischer Fortschritt ändere hieran nichts. Denn dann hätte der Gesetzgeber die Formulierung des § 192 Abs. 1 VVG hierfür geöffnet und so medizinischen Fortschritt berücksichtigt.

Ob die Entscheidung des Gesetzgebers richtig sei, habe der rechtspolitische Diskurs zu ergeben und sei nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern ggf. der Legislative. Wenn prädiktive Gendiagnostik nicht in einer medizinischen Diagnose und Behandlung münde, diene sie weder der Genesung noch der Gesunderhaltung. Aus ihr müsse sich auch nicht zwingend ein therapeutischer Weg zur

Vermeidung einer Erkrankung ergeben. Deshalb sei nicht ohne weiteres eine Kostenerstattung zu erwarten.

Darüber hinaus ist das Landgericht der Ansicht, dass die in diesem Verfahren vorgelegten Tarifbestimmungen nicht gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) verstießen.

Im Verhältnis der Versicherten zur PKV sei allein der Versicherungsvertrag (Tarif) maßgeblich. Die PKV müsse keine Leistungen erstatten, die weder im Grundvertrag, noch als Zusatzleistung vereinbart seien. Alles andere würde gegen die Vertragsfreiheit verstoßen. Dass die beklagte Versicherung die Kostenübernahme verweigere, entspreche der vertraglichen Regelung. Sie handle damit nicht treuwidrig.

Eine Vertragsauslegung könne zu nichts anderem führen, so die Richter. Denn die Klägerin habe bei Vertragsschluss nicht davon ausgehen dürfen, dass ein frei gewählter Leistungsumfang und Tarif automatisch mehr biete, als im Gesetz vorgesehen.

Die PKV biete auch nicht „automatisch“ einen höheren Leistungsumfang als die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Deshalb sei nicht entscheidend, ob die prädiktive Gendiagnostik im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Leistungsumfang der GKV gehörte. Gleiches gelte für den PKV-Basistarif. Dass nach diesem möglicherweise

Kosten prädiktiver Gendiagnostik erstattet werden könnten, bedeute nicht, dass dies auch im „Normaltarif“ so sein müsse. Auch hier gelte die Vertragsfreiheit. Zu bedenken sei auch, dass es im Zeitpunkt der Vereinbarung des Versicherungsvertrages 1998 den sogenannten Basistarif noch gar nicht gab.

Die Kammer ließ eine Revision nicht zu, weil es sich um eine rechtspolitische und weniger um eine rechtliche Frage handele.

Auswirkungen

Die Entscheidung betrifft eine ethisch und politische heikle Materie. Für viele dieser potentiellen Krankheitsbedrohungen gibt es keine – oder wenn, dann nur sehr radikale – prophylaktischen Behandlungsoptionen. Ob man es verantworten kann, aus dem Gesunden mit einer solchen Untersuchung einen potentiell Kranken zu machen und ihn dann mit seinen Ängsten auf Jahrzehnte mehr oder weniger allein zu lassen (das Gendiagnostikgesetz lässt das zu), ist eine Frage, ob für diese Neugier die sozialen Sicherungssysteme aufkommen müssen, eine ganz andere.

*Daniel Gröschl, Sindelfingen
Rechtsanwalt
groeschl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.